



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Am Betriebsstandort der SHW Automotive GmbH in Aalen-Wasseralfingen werden hochwertige metallische Komponenten für die Motoren- und Automobilfertigung hergestellt. Das Werksgelände in Aalen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Kocher, einem Gewässer I. Ordnung. In den vergangenen Jahren traten erhebliche Hochwasserschäden infolge des über die Ufer getretenen Kochers auf. Die Hochwasserereignisse waren Anlass für die SHW, den objektbezogenen Hochwasserschutz am Kocher für ihr Betriebsgelände dauerhaft zu verbessern. Das Werksgelände der SHW grenzt auf einer Länge von ca. 150 m beidseitig direkt an den Kocher an. Der östlich des Kochers gelegene Bereich umfasst den Großteil des Werksgeländes mit Verwaltungsgebäuden, Betriebs- und Lagerstätten, Anlieferung, etc. Dieser Bereich liegt ca. 20 bis max. 80 cm unter dem Kocherwasserspiegel, der bei einem 100-jährigen Hochwasser erreicht wird. Es ist deshalb erforderlich, am östlichen Uferbereich des Kochers, eine Hochwasserschutzeinrichtung herzustellen. Die Maßnahmen auf dem SHW-Gelände sind in ihrer räumlichen Breitenausdehnung begrenzt, weshalb keine erdbautechnischen Deiche bzw. Wälle, sondern Hochwasserschutzwände hergestellt werden.

Für das Vorhaben wurde die wasserrechtliche Zulassung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Wassergesetzes (WG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 209, zugänglich.

gez. Gerd Wagenblast

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17

Ellwangen, 15.11.2021

Online bereitgestellt am 17. November 2021